

Treuhandbedingungen

1. Vorbemerkung

Die Kanzlei Rumpf Rechtsanwälte übernimmt die treuhänderische Entgegennahme und Verwaltung von Geldmitteln, welche der Abwicklung von Kaufverträgen im nationalen und internationalen Handel (z.B. zur Absicherung von Lieferketten), bei Immobiliengeschäften und sonstigen Transaktionen dienen.

Die Kanzlei wird ggfs. als „Facilitator“ tätig und übernimmt somit die Aufgabe, eingehende Zahlungen auf Kaufpreise, Projektvergütungen und/oder Vermittlungsprovisionen entgegenzunehmen, zu verwalten, aufzuteilen und an berechtigte Dritte weiterzuleiten.

Als Treuhänder ist die Kanzlei an die Berufsregeln der Anwaltschaft gebunden.

Die Treuhandenschaft schließt die Tätigkeit als Anwalt für eine der beiden Parteien aus.

2. Parteien

Die Kanzlei arbeitet im Auftrag zweier oder mehrerer Parteien, die in unterschiedlichen Positionen als Treuhänder und Treugeber zu qualifizieren sind. Sie treffen in der Regel eine zweiseitige oder mehrseitige Vereinbarung, aus welcher sich die Weisungsverhältnisse und der konkrete Treuhandauftrag ergeben. Mit der Vereinbarung der Treuhandabwicklung zwischen Treuhänder und Treugeber wird die Kanzlei den beteiligten Seiten (Parteien) gegenüber als Treuhänder verpflichtet und berechtigt. Es entsteht somit ein Dreiecksverhältnis.

3. Vertraulichkeit

Die Kanzlei ist aufgrund des anwaltlichen Standesrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet (Berufsgeheimnis).

Aus der Treuhandvereinbarung kann keine Partei den Anspruch gegenüber der Kanzlei herleiten, Auskunft über die jeweils andere Partei zu erlangen.

4. Compliance

Die Kanzlei ist als Treuhänder verpflichtet, alle ihr zumutbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Geldmittel nicht aus legalen Quellen stammen, nicht im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten generiert worden sind und keinerlei Restriktionen im nationalen und internationalen Geldverkehr unterliegen.

Die Kanzlei ist gesetzlich verpflichtet, in Abweichung vom Berufsgeheimnis (Zif. 3), ggf. gegenüber Behörden und Banken Auskunft zu erteilen und bei Prüfungsverfahren zur Vermeidung der Geldwäsche mitzuwirken.

Eingehende Geldmittel können einer Compliance-Prüfung unterzogen werden, daher können sich aus diesem Grunde Auszahlung bzw. Weiterleitung verzögern.

Die Parteien sind verpflichtet, der Kanzlei auf Anforderung umfassend Auskunft über die Herkunft von Geldmitteln zu geben. Die Kanzlei ist verpflichtet, solche Informationen nur dann weiterzugeben, wenn sie durch gesetzlich hierzu ermächtigte Behörden oder die Bank, bei welcher das Treuhandkonto geführt wird, dazu aufgefordert wird und sie gesetzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet oder dies im Interesse der Parteien zur Abwicklung des Treuhandauftrages tunlich ist.

5. Treuhandauftrag

Für die Leistungen der Kanzlei gilt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, das deutsche Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG). Im Übrigen gilt nachfolgende Regelung.

Die Kanzlei erhält mit Abschluss einer zwischen Treugeber und Treuneher abgeschlossenen Vereinbarung den Auftrag, Gelder wie Kaufpreiszahlungen, Provisionszahlungen, Kostenerstattungen etc. in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten. Das Geld ist auf einem vom Vermögen der Kanzlei getrennten Konto (Rechtsanwaltsanderkonto, Treuhandkonto) zu verwalten.

Treugeber ist in der Regel der jeweilige Absender der Einzahlung, Treuneher ist in der Regel der jeweilige Empfänger der Auszahlung.

Die Kanzlei ist an die Weisung einer Partei nur dann gebunden, wenn die andere Partei der Weisung schriftlich zugestimmt hat. Im Übrigen ist die Kanzlei an die Bestimmungen einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung gebunden. Sie darf die Befolgung nur dann verweigern, wenn durch die Befolgung gegen zwingende Gesetze verstoßen würde oder ein Verstoß gegen Compliance-Regeln zu befürchten ist (Zif. 3).

Zahlungen erfolgen auf ein von der Kanzlei jeweils einzurichtendes Treuhandkonto bei der Deutschen Bank, der Hypovereinsbank oder einer sonstigen geeigneten Bank.

6. Vergütung

Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, bemisst sich die Vergütung nach jedem einzelnen Zahlungseingang nach der Höhe der Zahlung wie folgt:

- 1,5 - 2,0% bis zu einem Betrag von 100.000 Euro
- 1 - 1,5% bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro, jedoch nicht weniger als 2.000 Euro.
- 0,3 - 1% bis zu einem Betrag von 10.000.000 Euro, jedoch nicht weniger als 15.000 Euro.
- 0,1 - 0,5% bei einem Betrag von mehr als 50.000.000 Euro, jedoch nicht weniger als 100.000 Euro.

Der Ausgang einer Zahlung und deren Höhe wird bei der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt.

Die Bemessung der Vergütung richtet sich nach dem Umfang der insgesamt zu erbringenden Leistungen (Mitwirkung an Compliance-Prüfungen, Beteiligung mehrerer Parteien u.a.) und wird, falls die Parteien mit Zustimmung der Kanzlei nicht etwas anderes vereinbaren, bestimmt.

Bankgebühren werden dem eingegangenen Kapital nach dem Verhältnis der eingehenden Beträge belastet.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben ist die Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer hinzuzufügen.

Auszahlungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Treuehmer ordnungsgemäß und, wenn gesetzlich erforderlich, unter Ausweis der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer Rechnung an den Treugeber stellt. Die Kanzlei wird die Auszahlung unverzüglich nach Erhalt einer Kopie der Rechnung veranlassen.

Die Kanzlei ist berechtigt, ihre Vergütung direkt nach Eingang der Zahlung abzurechnen und an sich selbst zu überweisen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird sie die gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ausweisen. Die Abrechnung erfolgt – gegebenenfalls anteilig – an diejenige Partei, welche den Vereinbarungen zufolge die Kosten der Treuhandverwaltung zu tragen hat.

Ist nichts anderes vereinbart, ist die Kanzlei berechtigt, unter Ausübung eines billigen Ermessens sämtliche Kosten auf die Parteien aufzuteilen und jeweils an die betreffende Partei Rechnung über den auf sie entfallenden Anteil zu stellen.

7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für die Tätigkeit aus der anwaltlichen Treuhandverwaltung ist für den Fall einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf einen Betrag von € 1.000.000,- (in Worten: Euro eine Million) beschränkt ist (§ 51a Bundesrechtsanwaltsanordnung). Die Kanzlei haftet nicht für Erfüllungsgehilfen, die nicht in der Kanzlei angestellt sind. Sie haftet insbesondere nicht für Umstände, die im Einwirkungsbereich der Banken liegen. Sie haftet zudem auch nicht für Verzögerungen, die infolge von Compliance-Prüfungen entstehen können.

Die Kanzlei wird auf Verlangen eine höhere Haftpflichtversicherung abschließen mit der Maßgabe, dass derjenige, der dieses Verlangen an die Kanzlei richtet, für die der Kanzlei entstehenden Mehrkosten aufkommt.

8. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung, welche über https://www.rumpf-legal.com/downloads/Datenschutzerklärung_RR.pdf abgerufen werden.

9. Sonstige Bestimmungen

Im Falle von Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieser Bedingungen oder falls eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder unanwendbar ist, sind die sinnentsprechenden Bestimmungen des deutschen Anwaltsrechts und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes anzuwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.